



Diese Bekanntmachung ersetzt die Bekanntmachung „6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule der Stadt Schwabach vom 10.09.2020“ vom Amtsblatt Nr. 42 vom 11.09.2020

Die Stadt Schwabach erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. 1993. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) folgende

**6. Satzung
zur Änderung der Gebührensatzung für die Musikschule
der Stadt Schwabach**

vom 10.09.2020

§ 1

(1) § 2 Abs. 2 und Abs. 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Die Unterrichtsgebühren werden monatlich erhoben und betragen für:

		Euro
1.	Elementarfächer, wöchentlich 45min	
	- Musikmäuse	24,00
	- Musikzwerge	24,00
	- Musikalische Früherziehung	24,00
	- Musikalische Grundausbildung (5/6 Kinder)	35,00
	- Kinder treffen Senior*innen	24,00
2.	Instrumentalunterricht/Vokalunterricht	
	wöchentlich 45 Minuten	
	– in der Gruppe mit 2 Schülern/Schülerinnen	62,00
	– in der Gruppe mit 3 Schülern/Schülerinnen	49,00
	– in der Gruppe mit 4 Schülern/Schülerinnen	40,00
	wöchentlich 60 Minuten	
	– in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	83,00
	– in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	66,00
	– in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	53,00
3.	Einzelunterricht	
	- wöchentlich 30 Minuten	75,00
	- wöchentlich 45 Minuten	101,00
4.	Ensembleunterricht Kinder , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt	
	- wöchentlich 45 Minuten	14,00
	- Kleiner Kinderchor gebührenfrei	0,00
	- Kinderchor SC mit Stimmbildung	14,00

5.	Ensembleunterricht Erwachsene , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt - wöchentlich 45 Minuten ab 7 Teilnehmenden - wöchentlich 45 Minuten bei 5 bis 6 Teilnehmenden - wöchentlich 45 Minuten bei 3 bis 4 Teilnehmenden Unterrichtsgebühr wie Gruppenunterricht Ziff. 2	21,00 30,00
6.	Kooperationsangebote	
	- Singklasse	16,00
	- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	16,00
	- Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	24,00
	- Instrumentalunterricht in der Gruppe mit 5/6 Kindern	35,00
	- Bläserklasse	35,00
	- Instrumentalunterricht 3 x 45 Minuten in der Woche in der Gruppe zu 3 bis 9 Kindern	56,00
7.	Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren	
	- Einzelunterricht 30min	290,00
	- Einzelunterricht 45min	380,00
	- Musizieren in der Gruppe	161,00
	- Schwangeren-, Babyelternsingen	100,00
8.	Workshop , wenn keine sonstige Anmeldung zu einem Musikunterricht vorliegt - 1. Tag - ab dem 2. Tag	25,00 20,00

(3) Die Stadt Schwabach als Trägerin der Musikschule gewährt für Schüler/Schülerinnen, die mit Erstwohnung in Schwabach gemeldet sind, einen Zuschuss zu den Unterrichtsgebühren nachfolgender Maßgabe für:

		Euro
1.	Elementarfächer, wöchentlich 45min	
	- Musikmäuse	3,00
	- Musikzwerge	3,00
	- Musikalische Früherziehung	3,00
	- Musikalische Grundausbildung (5/6 Kinder)	5,00
	- Kinder treffen Senior*innen	3,00
2.	Instrumentalunterricht/Vokalunterricht	
	wöchentlich 45 Minuten	
	- in der Gruppe mit 2 Schülern/Schülerinnen	10,00
	- in der Gruppe mit 3 Schülern/Schülerinnen	8,00
	- in der Gruppe mit 4 Schülern/Schülerinnen	5,00
	wöchentlich 60 Minuten	
	- in der Gruppe zu 2 Schülern/Schülerinnen	15,00
	- in der Gruppe zu 3 Schülern/Schülerinnen	12,00
	- in der Gruppe zu 4 Schülern/Schülerinnen	9,00
3.	Einzelunterricht	
	- wöchentlich 30 Minuten	12,00
	- wöchentlich 45 Minuten	18,00
6.	Kooperationsangebote	
	- Singklasse	2,00
	- Modellklasse Musik Jahr 1 und 2	2,00

	-Modellklasse Musik Jahr 3 und 4	3,00
	- Instrumentalunterricht.in der Gruppe mit 5/6 Kindern	5,00
	- Bläserklasse	3,00
	- Instrumentalunterricht wöchentlich 3 x 45 Minuten in der Gruppe zu 3-9 Kindern	9,00
7.	Zehnerkarten für Erwachsene ab 18 Jahren	
	- Einzelunterricht 30min	37,00
	- Einzelunterricht 45min	48,00
	- Musizieren in der Gruppe	23,50
	- Schwangeren-, Babyelternsingen	15,00
8.	Workshop pro Tag	3,00

(2) § 4 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) Zahlt ein Schüler drei Monate innerhalb eines Schuljahres seine Unterrichtsgebühr nicht bzw. verhindert er den entsprechenden Bankeinzug, kann das Unterrichtsverhältnis durch die Musikschule zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.
- (4) Bleibt ein Schüler dreimal innerhalb eines Schuljahres unentschuldigt dem Unterricht fern, kann das Unterrichtsverhältnis von Seiten der Musikschule zum Ende des Schuljahres gekündigt werden.

(3) § 5 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

- (2) Fällt der Unterricht aufgrund höherer Gewalt (z.B. wetterbedingter Ausfall o.ä.) oder Krankheit der Lehrkraft mehr als dreimal im Schuljahr aus, und kann der Unterricht nicht in anderer Form (vgl. Abs. 3) fortgeführt werden, wird die anteilige Gebühr ab der vierten Unterrichtsstunde zum Schuljahresende auf schriftlichen Antrag erstattet. Ausgenommen hiervon sind die unterrichtsfreie Zeit und Feiertage. Durch Fortbildung der Lehrkraft kann zusätzlich eine Unterrichtsstunde im Jahr ausfallen, die nicht nachgeholt werden muss.
- (3) Wenn aufgrund höherer Gewalt Unterricht in den Unterrichtsräumen nicht möglich ist, kann der Unterricht für einen begrenzten Zeitraum mittels digitaler Unterrichtsformen, Unterricht im Internet bzw. Unterricht per Telefon erteilt werden. Für die ersten drei Wochen fallen die Gebühren in voller Höhe an. Ab der vierten Woche werden die Gebühren auf 70% reduziert.
Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Unterricht aufgrund von Erkrankung oder Schwangerschaft der Lehrkraft nicht stattfinden kann.
- (4) Bricht ein Schüler/eine Schülerin während des Schuljahres ohne Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin das Unterrichtsverhältnis ab, erfolgt keinerlei Rückzahlung von Unterrichtsgebühren. Ein berechtigter, das heißt mit Zustimmung des Schulleiters/der Schulleiterin erfolgter Abbruch des Unterrichtsverhältnisses ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zum Monatsende möglich.

§ 2

Die Satzung tritt am 1. September 2020 in Kraft.

Stadt Schwabach, 10.09.2020

Peter Reiß
Oberbürgermeister